

## Zentrale Schulpsychologin OStRin M. Böhmer

---

### Informationen für Erziehungsberechtigte zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese-Rechtschreib- Störung und chronischen Krankheiten

#### 1. Legasthenie bzw. Lese-Rechtschreib-Störung

Falls Ihr Kind von einer **Legasthenie bzw. Lese-Rechtschreib-Störung** betroffen ist, stellen Sie bitte einen schriftlichen Antrag an die Schule, in dem Sie formulieren, dass Sie einen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz aufgrund einer festgestellten Lese-und/oder Rechtschreib-Störung wünschen (die Vorlage ist bei der zuständigen Schulpsychologin Frau Böhmer erfragbar).

Diesem Antrag legen Sie alle vorhandenen **aktuellen** Gutachten oder Bescheinigungen bei. Gutachten, Bescheinigungen oder Atteste müssen zum Übertritt an eine weiterführende Schule neu ausgestellt werden.

Wichtig ist hierbei, dass aktuelle Gutachten oder Bescheinigungen **nicht vor dem 01.08.2026 ausgestellt** worden sein dürfen. Ältere Atteste sind nach dem Übertritt auf eine weiterführende Schule **nicht mehr gültig**.

Die Schule prüft dann in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulpsychologin, ob diesem Antrag stattgegeben wird und teilt Ihnen dies schriftlich mit.

#### 2. Regelungen zum Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz bei chronischen Erkrankungen

Sollten Sie zum ersten Mal oder weiterhin einen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Ihr Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung, die ihr Kind in der Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, wünschen, stellen Sie bitte einen entsprechenden Antrag bei der Schule.

Nötig hierzu ist ein aktuelles fachärztliches Attest, das neben der Erkrankung auch die leistungsbeeinträchtigenden Symptome der Erkrankung schildert und Vorschläge für einen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz macht.

Die Entscheidung über den Notenschutz liegt vorbehaltlich bei der Dienststelle des Ministerialbeauftragten von Oberfranken.

**Vor einem solchen Antrag empfehlen wir Ihnen ein Beratungsgespräch mit dem Schulleiter oder der Schulpsychologin**, damit mit einem Antrag auch die gewünschte Erleichterung für Ihr Kind gelingen kann.

#### Bitte beachten Sie noch Folgendes:

- Stellen Sie entsprechende Anträge schriftlich bis spätestens **22.09.2026**.
- Treten Sie möglichst bald nach der Anmeldung ihres Kindes per Mail mit der zuständigen Schulpsychologin Frau Böhmer in Kontakt. (schulpsychologin.boehmer@ymail.com)
- Nachteilsausgleich und Notenschutz können von der Schule, falls erforderlich, angepasst und von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden.
- Eine generelle Gültigkeit von Nachteilsausgleich und Notenschutz über einige Schuljahre oder die gesamte Schullaufbahn ist damit nicht mehr gegeben.

Die ausführlichen rechtlichen Grundlagen können Sie in Paragraph 31-36 BaySchO nachlesen. Bei Nachfragen stehen Ihnen die Schulleitung oder die Schulpsychologin zur Verfügung. Da die schulpsychologische Beratung vom Sekretariat unabhängig arbeitet, bitten wir Sie auf **Nachfragen** zu einem laufenden Antrag **im Sekretariat zu verzichten**.

Gez. **M. Böhmer**,  
Zentrale Schulpsychologin